

RS Lvwg 2019/3/5 LVwG-AV-927/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.03.2019

Norm

NAG 2005 §8 Abs1 Z1

NAG 2005 §11

NAG 2005 §20 Abs1

NAG 2005 §41 Abs2 Z4

NAG 2005 §41 Abs4

AuslBG §24

Rechtssatz

Der Gesetzgeber stellt gemäß § 24 AuslBG darauf ab, dass ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist (vgl VwGH, 2013/22/0172). [...] Dieser Impuls muss jedenfalls durch die selbständige Tätigkeit des Fremden bewirkt werden. Dies bedeutet, dass die unternehmerischen Entscheidungen, die den zusätzlichen positiven Impuls für die Wirtschaft erwarten lassen, vom Fremden selbst getroffen werden müssen (vgl VwGH 2005/18/0525).

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte; Zweckänderungsantrag; Erwerbstätigkeit; Schlüsselkraft; Gutachten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.927.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at